

1/SN-97/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 466/6-I/7/88

Wien, am 23. März 1988

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versorgungssicherungsgesetz geändert wird

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	10 - GE 988
Datum:	24. MRZ. 1988
Verteilt:	24. MRZ. 1988 <i>Yage</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Dr. Lauscha

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Rundschreiben vom 12.2.1988, Zl. 70.530/3-X/2/88, versendeten, im Betreff genannten Gesetzentwurf, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister

hmisch

Dr. Lauscha



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 466/6-I/7/88

Wien, am 23. März 1988

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versorgungssicherungsgesetz geändert wird

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

zu Zl. 70.530/3-X/2/88 vom 12.2.1988

Unter Bezugnahme auf die obzit. Note, beehrt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 6

Der Wortlaut des § 4 Abs. 6 des Entwurfes "Unbeschadet des Abs. 4 haben periodische Medienwerke, die Anzeigen veröffentlichen, Verordnungen umgehend gegen nachträgliche Vergütung zu veröffentlichen", scheint nicht den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Mediengesetz ist ein Medienwerk ein zur Verbreitung an einen großen Personenkreis bestimmter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt. Ein Medienwerk kann somit nicht zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden.

Da jedoch gemäß § 11 Abs. 5 Ziffer 2 des Entwurfes des Versorgungssicherungsgesetzes eine Verletzung der Bestimmungen des § 4 Abs. 6 leg.cit. gemäß § 46 Abs. 4 Mediengesetz zu ahnden ist, müßte im Sinne des Mediengesetzes der obzitierte § 4 Abs. 6 leg.cit. wie folgt lauten:

"Unbeschadet des Abs. 4 hat der Medieninhaber (Verleger) von periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, Verordnungen umgehend zu veröffentlichen."

Im übrigen erschiene im Hinblick darauf, daß hinsichtlich allfälliger Lenkungsmaßnahmen eine ausdrückliche Bezugnahme auf Landes- und Gemeindegüter sowie militärische Vorräte erfolgt, eine Klarstellung des Verhältnisses des vorliegenden Gesetzentwurfes zum sachlichen Substrat der Sicherheitsverwaltung wünschenswert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister

Dr. Lauscha

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmidt